

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 3

Rubrik: Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gleiche Verpflichtung trifft die einzelnen vertragsschliessenden Sektionen.

Ferner sind sowohl die Einzelmitglieder als auch die Sektionen verpflichtet, alles Material und alle Erfahrungen betreffend Streiktaktik dem Zentralvorstande des Verbandes mitzuteilen.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Verband der Schneider und Schneiderinnen.

Die Schneider und Schneiderinnen scheinen die Frühlingsluft ordentlich zu spüren, wenigstens zeigen sie sich wieder ordentlich rührig in der Durchführung von Lohnbewegungen. Das Verbandsorgan, die « Schneider-Fachzeitung », veröffentlicht hierüber folgenden Bericht:

« Lohnbewegungen.

In Lohnbewegung stehen die Herren-Massschneider in *Zürich, Bern, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Winterthur, Interlaken, Rorschach*, bei der Firma E. Keel, und in *Lausanne* die Damenschneider. In Bern und Zürich sind auch die Militärschneider an der Lohnbewegung beteiligt, und scheint ein Streik in beiden Städten unvermeidlich. Zuzug nach oben genannten Orten ist unbedingt zu meiden.

Tarifabschluss.

Bis jetzt wurde ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen in *Biel, Arosa, Illnau* und *Chur*. In *Davos* unterzeichnete die Firma Kraatz nach vier-tägigem Streik unsere Forderung und nach sieben Tagen Streik bewilligte auch der Schneidermeisterverein. Der Taglohn wurde beibehalten und auf Minimallohn pro Tag 50 Cts. und für Arbeiter, die bisher mehr als Minimallohn hatten, wurde ebenfalls pro Tag 50 Cts. Lohnerhöhung zugestanden. Die Arbeitszeit beträgt wie bisher 9½ Stunden. Am Samstag ist um 5 Uhr Arbeitschluss und wird eine Stunde sofort und ab 1. März 1914 die zweite Stunde verkürzte Arbeitszeit voll entschädigt.

In *Zürich* bewilligten die Firmen « Globus » und W. Becker 10 % Lohnerhöhung und Beibehaltung der neunstündigen Arbeitszeit. Die Firma Söldner bewilligte 5 % für Stückarbeiter und erhöhte den Lohn für Tagarbeiter pro Woche von 41 auf 44 Fr. In *Frauenfeld* bewilligte die Firma Litschgi eine Lohnerhöhung von 5 % bis 7 % und die Firma « Aug. Alt & Sohn » anerkannte den Winterthurer Tarif I. In *Olten* unterzeichnete die Firma Schibli den Aarauer Tarif.

Soweit die Lohnbewegungen erledigt sind, wird die Sperre über die betreffenden Orte und Einzelfirmen aufgehoben.»

Wir bedauern an dieser Berichterstattung, dass so gar keine Angaben über die Anzahl der beteiligten Firmen und der daselbst beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen gemacht werden. Es ist doch nicht ganz gleichgültig, ob bei Lohnbewegungen oder Tarifabschlüssen nur 6 oder 100 Arbeiter und nur einzelne oder alle Firmen des Ortes beteiligt sind.

Im übrigen aber verdient die Redaktion der « Schneider-Fachzeitung » grosses Lob für den interessanten Ueberblick, den sie ihren Lesern über den Stand der hängigen Lohnbewegungen bietet. Aus den interessanten Detailberichten wollen wir hier nur die wichtigsten Momente wiedergeben.

Streik in Davos.

« Als die Kollegen die Kollektivkündigung einreichten, liefen die Schneidermeister zur Polizei und auf das Steueramt und meldeten dort mit grösstem Uebereifer, dass die Schneider in den Streik treten werden und legten es der Behörde nahe, dass sie sich im gegebenen Falle auf die Hilfe der Behörden verlassen werden. Nach dieser Denunziation erhielten unsere Kollegen sofort den Steuerzettel ins Haus, und wäre nur einer darunter gewesen, der den Steuervogt nicht sofort hätte befriedigen können, der wäre sicherlich nach einigen Tagen Gefängnis über die Grenze schubiert worden. (Die Steuern in Davos sind sehr hohe, sie betragen für unsere Kollegen pro Jahr 36—46 Fr.)

Im weitem liefen die Meister eiligst auf das Krankenkassenbureau und meldeten auch dort gehorsamst, dass die Schneider nicht mehr arbeiten, sondern streiken. Es sollte damit bezweckt werden, dass die Kollegen in einem plötzlichen Krankheitsfalle ihrer Unterstützung verlustig gehen. Und all dieser gehässigen Kampfesmittelchen schämte sich nicht einmal unser alter Bekannte, Herr Schneidermeister Theis. Ja, man darf behaupten, dass er einer der protzigsten und rücksichtslosesten von allen Schneidermeistern war. Wir hatten die Absicht, im Falle eines längeren Kampfes unsern « lieben Genossen » (das will er nämlich heute noch sein!) etwas näher zu charakterisieren, doch da jetzt in Davos Frieden geschlossen wurde, wollen wir davon Abstand nehmen. Vielleicht sieht Herr Theis jetzt selbst ein, in welchem schlechtem Lichte er sich uns gegenüber zeigte.

Davos beschäftigte zugleich aber auch den Zentralvorstand des Schweiz. Schneidermeisterverbandes, trotzdem die Davoser Meister dem Schneidermeisterverband gar nicht angehören. Der Taglohn sollte unter allen Umständen fallen, das war das Ziel, nach welchem der Hauptvorstand des Meisterverbandes strebte. Es war den Herren in Basel gar nicht recht, dass ihre durch nichts be-

gründete Behauptung, der Taglohn führe zum Ruin der Massschneiderei, durch die Praxis in Davos so glänzend widerlegt wurde. Der leitende Ausschuss des Schweiz. Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe erklärte sich mit dem dem Schneidermeisterverband nicht angeschlossenen Meisterverein in Davos solidarisch und erliess in Nr. 5 der « Schneidermeisterzeitung » folgenden Aufruf:

Wie den Kollegen aus den Tagesblättern bekannt sein wird, ist am 1. März in Davos der Streik ausgebrochen. Die geradezu unhaltbaren Zustände, welche das dortige *Taglohn-System* geschaffen hat, haben den Kampf veranlasst. Es ist dies eine Warnung für diejenigen Plätze, an denen die gleiche Forderung seitens der Arbeiter gestellt wird. Wir machen es unsern Mitgliedern zur Ehrenpflicht, dass sie die Kollegen in Davos unterstützen und keinen der dort streikenden Arbeiter einstellen.

Der leitende Ausschuss des S. A. S.

Doch selbst dieses Schreckensgespenst verfehlte seine Wirkung vollständig, denn die Wahrheit ist nun einmal stärker als die Dichtung. Denn nichts als Dichtung ist und bleibt es, wenn der leitende Ausschuss des S. A. S. von « durch das Taglohn-System erzeugten unhaltbaren Zuständen in Davos » spricht. Das Gegenteil seiner Behauptung ist wahr: es sind ruhigere und auch für beide Teile bessere Verhältnisse in Davos durch das Taglohn-System geschaffen worden. Die Wendung liegt eben im System. Das alte System der Unverantwortlichkeit und Rücksichtslosigkeit der Unternehmer, die den Teufel darnach frugen, ob unsere Kollegen infolge der mangelhaften und unregelmässigen Beschäftigung auf den Anlagebänken mit hungrigem Magen über die herrliche Weltordnung nachdenken konnten, ist gefallen, weil die Warterei auf Arbeit beim Taglohn nicht mehr zu Lasten der Arbeiter, sondern zu Lasten der Arbeitgeber fällt. Das Taglohn-System ist eben das beste Erziehungsmittel für unverantwortliche und gleichgültige Meister, und es kommt dies dem Arbeiter zugute, ohne dass der Unternehmer deshalb mehr belastet wird als durch die Erhöhung der Stücklöhne.

Wir hatten uns bereits für einen längeren Streik vorgesehen und alle Vorkehrungen getroffen, uns den Taglohn nicht entreissen zu lassen, mag es kosten was es wolle. Nun aber ist es anders gekommen, es wurden uns und auch den Unternehmern grosse Unkosten und Opfer erspart. Am 5. März, nach viertägigem Streik, bewilligte die Firma Kraatz zum guten Teile unsere Forderungen. Dadurch wurde die Zahl der Streikenden gleich um die Hälfte reduziert. Der Meisterverein und besonders unser « Altverbandsmitglied »

Herr Theis benahmen sich zwar noch recht wild und protzig, doch es währte nicht lange, dann kamen auch sie zur Einsicht, dass es besser sei, die Kräfte nicht unnötig zu vergeuden. Am 8. März, also nach siebentägigem Streik, bewilligte auch der Meisterverein den von Herrn Kraatz bereits unterzeichneten Tarif. Der Erfolg ist für uns ein bedeutender. Es wurde der Taglohn pro Tag um 50 Cts. erhöht und ebenso erhalten die Kollegen, die bisher mehr als Minimallohn hatten, ebenfalls pro Tag 50 Cts. Lohnerhöhung. Die Arbeitszeit beträgt wie bisher 9½ Stunden und am Samstag ist um 5 Uhr Feierabend und wird eine Stunde der verkürzten Arbeitszeit sofort entschädigt und ab 1. März 1914 werden beide fehlende Stunden voll bezahlt.

Ferner können wir noch einen Tarifabschluss der Sektion Chur melden. Am 5. März wurde hier eine Einigung erzielt und der Tarif auf drei Jahre abgeschlossen. Die Lohnerhöhung beträgt nach Angabe der dortigen Kollegen 5 bis 7 Prozent. Zu bemerken ist noch, dass der neue Tarif auf Grund des Dienstvertrages und nicht, wie die Meister wollten, auf Werkvertrag abgeschlossen wurde. Es sollte zwar selbstverständlich sein, dass die Tarife auf Grund des Dienstvertrages abzuschliessen sind, doch beim Meisterverband ist dies eben nicht selbstverständlich, und hat es den Anschein, als müssten die Kollegen auch noch um dieses gewiss bescheidene gesetzliche Recht kämpfen.»

In der Bekleidungsbranche scheint es überhaupt in diesem Jahr lebhaft herzugehen. Ueber die laufenden Bewegungen der Schuhmacher in der Schweiz veröffentlichte kürzlich die « Lederarbeiterzeitung » unter anderm folgende Mitteilungen:

« An mehreren Orten, so in Winterthur, Bern, Thun etc. laufen in diesem Frühjahr die Tarifverträge im Schuhmachergewerbe ab und die Schuhmachergesellen benützen den Anlass, um bessere, das heisst für sie vorteilhaftere Bestimmungen in den neuen Verträgen zu fordern. Namentlich das Begehren nach höhern Löhnen scheint in Anbetracht der Teuerung und der im Schuhmachergewerbe häufigen Arbeitslosigkeit doppelt gerechtfertigt. Die Herren Meister scheinen aber mancherorts anderer Meinung zu sein und in demselben Augenblick, wo sie behaupten, mit ihrem Reineinkommen (3500 bis 6000 Fr. pro Jahr und noch mehr) ihre Lebensansprüche nicht befriedigen zu können, bestreiten sie den Gesellen die Berechtigung, mehr Lohn zu fordern, trotzdem das Einkommen der letztern 1400 Fr. jährlich nur selten übersteigt.

Dabei zeigen sich die Schuhmachermeister in Bern besonders zugeknöpft. Sie veröffentlichten, bevor sie der Arbeitergewerkschaft eine direkte

Antwort auf deren Forderungen zukommen liesen, im « Berner Tagblatt » folgende Erklärung:

« Die Schuhmachergehilfen der Stadt Bern haben dem Meisterverein den Lohntarif gekündet und verlangen eine Erhöhung der bisherigen Tarifsätze um 10 Prozent. Unter Hinweis auf die schwere Konkurrenz durch die Schuhfabriken, die vielen Ausverkäufe, die allorts auftauchenden Schnellreparatur- und Schnellsohlwerkstätten, die vorzugsweise von Italienern eröffnet werden sowie die stets steigenden Leder- und Materialpreise, hat der Meisterverein beschlossen, auf das Begehren nicht einzutreten. *Der gegenwärtige Lohntarif ermöglicht dem fleissigen und tüchtigen Arbeiter ein standesgemäßes Auskommen.* »

Hierzu macht die « Lederarbeiterzeitung » unter anderm folgende Bemerkungen:

« Wollen die Berner Schuhmachermeister mit ihrer Brückierung der Gehilfen einen *Streik* provozieren, um dann desto leichter Preiserhöhungen dem Publikum gegenüber durchsetzen zu können? Vor mehreren Jahren hat die Berliner « Deutsche Schuhmacher-Zeitung » den Schuhmachermeistern diese gerissene Taktik empfohlen und es wäre wohl denkbar, dass auch schweizerische Schuhmachermeister den schlauen Rat befolgten.

Immerhin möchten wir die Schuhmachermeister noch auf eines aufmerksam machen. Mit ihrer ungeschickten Taktik schaffen sie sich eine ihnen gewiss unerwünschte neue Konkurrenz. Die Arbeiter sind heute nicht mehr hilflos und rettungslos verloren, wenn sie auch den Sozialismus noch nicht durchführen können. Aber sie haben Konsumgenossenschaften und sie können es in diesen durchsetzen, dass *genossenschaftliche Schuhmachereibetriebe* errichtet werden, damit die Gehilfen aus dem Elend bei den Schuhmachermeistern herausgerissen werden. In Basel, Zürich, Luzern, Davos, Frauenfeld, Arbon und Erstfeld bestehen bereits solche genossenschaftliche Schuhmachereibetriebe und sie werden fortschreitend um so schneller auch an andern Orten eingeführt werden, je rücksichtsloser die Schuhmachermeister den Gehilfen gegenüber und je mehr diese dem Elend preisgegeben sind. Die Solidarität der Arbeiterschaft bringt ihnen die Rettung und Erlösung auf dem Gebiete der Genossenschaft, wodurch dann erst recht dem Schuhmachermeister der Boden entzogen wird. Jene Gehilfen, die noch nicht in der Genossenschaft Unterkommen finden können, dem Elend beim Meister aber entfliehen wollen und ebenfalls Klein- und Alleinmeister werden, können das Schuhmacherhandwerk nur noch vollends proletarisieren und auf das tiefste Niveau herabdrücken.

Diese Ausführungen gelten ja, abgesehen von ihrer polemischen Spitze gegen die Berner Scharmacher, für die Schuhmacher und Gehilfen aller Orte. « *Sie müssen!* » hat der Züricher Pfarrer Kutter eine seiner ausgezeichneten Schriften gegen den Mammonismus betitelt.»

Durch die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, müssen die Arbeiter sich ihrer Haut wehren und öfters Wünsche und Forderungen an die Meister oder Unternehmer richten und diese letztern werden den Begehren der Arbeiter schliesslich Rechnung tragen müssen, wenn sie nicht am Ende im Kampfe mit den Arbeitern zugrunde gehen wollen.

Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter.

Konflikte im Bäckergewerbe.

In Basel und in St. Gallen stehen seit mehreren Wochen die Bäckergehilfen im Streik, um einige Forderungen zur Anerkennung zu bringen, deren Erfüllung allen, die den Bäckergehilfen noch zu den menschlichen Geschöpfen zählen, eigentlich als selbstverständlich erscheint.

Für die Bäcker in Basel sind unter anderm folgende Hauptforderungen zu nennen:

Art. 2. *Plazierung.* Die Anstellung der ständigen sowie auch der aushilfsweisen Bäcker erfolgt durch Vermittlung des städtischen Arbeitsamtes Basel.

Art. 3. *Arbeitszeit.* Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, Hebeln inbegriffen. Die nähere Einteilung erfolgt im Einverständnis zwischen Meister und Arbeiter. Immerhin ist die Arbeit so einzuteilen, dass der Arbeiter seine Mahlzeiten zu angemessenen Stunden einnehmen kann.

Art. 4. *Belohnung.* Der Wochenlohn beträgt: für verantwortliche und erste Bäcker 41 Fr. und ein Kilo Brot pro Tag; für zweite Bäcker 38 Fr. und ein Kilo Brot pro Tag; für die übrigen Bäcker 36 Fr. und ein Kilo Brot pro Tag. Aushilfsarbeiter erhalten zu diesem Lohn einen Zuschlag von 1 Fr. pro Tag. Ueberstunden werden mit 25 Prozent Zuschlag bezahlt. Der Lohn wird jeden Freitag ausbezahlt.

Art. 5. *Kost und Logis.* Die Bäckergehilfen nehmen Kost und Logis ausser dem Hause. Die Meister verpflichten sich, die Arbeiter nicht zum Gegenteil anzuhalten. Nimmt der Arbeiter die Kost beim Meister, so bezahlt er pro Tag an den Meister 2 Fr. Nimmt er nur das Frühstück beim Meister, so vergütet er dasselbe mit 1 Fr. pro Woche. Im Falle der Arbeiter Kost beim Meister nimmt, wird ihm das Kilo Brot pro Tag in bar vergütet. Wohnt der Arbeiter beim Meister, so bezahlt er pro Woche an letzteren 2 Fr., wenn er allein das Zimmer benützt, zu zweien 1 Fr. und zu mehr als zwei 50 Cts. Die Wohnungen müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen.

Art. 6. *Kündigung und Entlassung.* Die drei ersten Tage der Anstellung gelten als Probezeit und kann das Arbeitsverhältnis ohne vorherige

Kündigung jederzeit gelöst werden. Ist die Probezeit verflossen, so gilt die Anstellung als endgültig und beträgt die Kündigungsfrist acht Tage. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen.

Art. 7. *Unfallversicherung.* Sämtliche Arbeiter werden auf Kosten der Meister auf Unfall versichert.

Art. 8. *Ruhetag.* Jeder Arbeiter hat Anspruch auf einen ununterbrochenen Ruhetag von 24 Stunden pro Woche. Dieser Ruhetag kann im Turnus gewährt werden, muss aber jede dritte Woche auf einen Sonntag fallen.

Art. 9. *Brottragen.* Das Brottragen muss Sonntags beendet sein im Winter um 9 Uhr und im Sommer um 8 Uhr morgens.

Art. 10. *Verschiedenes.* Die Meister stellen den Arbeitern wöchentlich zwei Handtücher zur Verfügung. Der Arbeitsraum muss sauber und luftig sein. Diejenigen Arbeiter, welche bereits die hier vorgesehenen Löhne beziehen, erhalten eine Lohnerhöhung von fünf Prozent.

Dass die *Meister diese Wünsche* nicht ohne weiteres als *gerechte* anerkennen würden, liess sich voraussehen, trotzdem seinerzeit die « Bäckerei- und Conditorenzeitung » aller Welt verkündete, die Basler Bäckermeister seien bereit, **gerechten** Wünschen ihrer Arbeiter zu genügen.

Was *gerechte* Wünsche sind, das wird nicht auf Grund der bedauernswerten Lage der Bäckergehilfen in Basel beurteilt, sondern das entscheiden die Scharfmacher im Bäckermeisterverein als getreue Knappen der reaktionären Häuptlinge im Schweizerischen Gewerbeverein. Die Bäckergewerkschaft Basel schreibt hierzu: « Die zehnstündige Arbeitszeit gilt heute als Norm und wird hoffentlich auch im neuen Fabrikgesetz festgelegt werden. Eine zehnstündige Nacharbeit dürfte hinreichend sein. Die Meister natürlich sind der Meinung, dass eine 15stündige Arbeitszeit nicht zu lang wäre. Dass die Gehilfen auch einen Lohn verlangen, bei dem sie unter Umständen auch eine Familie gründen können, ist leicht begreiflich. Dass die oben angeführten Ansätze zu hoch sind, wird kein Mensch behaupten wollen, ausgenommen die Bäckermeister. Vergleichen wir die hier geforderten Löhne mit denen, wie sie im A. C. V. Basel bezahlt werden, so bekommen wir folgendes Bild: Minimum im A. C. V. Fr. 42.50, unsere Aufstellung Fr. 36.— pro Woche. Maximum im A. C. V. Fr. 50.—, unsere Aufstellung Fr. 41.—. Also verlangen wir im Minimum Fr. 6.50 und im Maximum Fr. 9.— weniger Lohn pro Woche, als wie ihn der A. C. V. bezahlt. Wir wünschen die zehnstündige Arbeitszeit, während im A. C. V. die Bäcker nur neun Stunden arbeiten. Wir begreifen es ohne weiteres, dass der Kleinmeister nicht so weit gehen kann, als wie der A. C. V. und erklärten in unserm Begleitschreiben an die Meister

ausdrücklich, dass wir gerne bereit sind, auch die Wünsche der Meister zu berücksichtigen, und uns eventuell noch zu Konzessionen verstehen könnten. Wenn hier eine Einigung nicht zustande kommt, so liegt es nicht an unsern *gerechten* Wünschen, sondern an dem guten Willen der Meister. Eine Hauptforderung der Gewerkschaft ist aber die Freigabe von Kost und Logis. Wer diesen Wunsch der Gehilfen nicht anerkennt, wer nicht begreifen will, dass ein erwachsener Mensch nicht gerne vom Meister bevormundet sein und seine Freiheit haben möchte, dem möchten wir es einmal wünschen, Bäckergehilfe bei einem Basler Kleinmeister zu sein er würde seine Ansicht bald ändern. Die Basler Bäckermeister sollen sich die Wünsche der Gewerkschaft überlegen und sie nochmals prüfen. Sie werden, wenn sie gerecht denken können, die Berechtigung derselben doch nicht ganz absprechen können. In *Genf* ist es möglich gewesen, die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Bäckergewerbe durch eine gegenseitige Vereinbarung zu regeln. Warum nicht auch in Basel? »



Unlauterer Wettbewerb, Schmutzkonzurrenz, Streikbruch.

Motto: Unlauterer Wettbewerb, Schmutzkonzurrenz ist die Konzurrenz, die mir andere machen. Redlicher Wettbewerb, loyale Konzurrenz ist die Konzurrenz, die ich andern mache.

So denkt der spießbürgerliche Krämer und Kleinmeister, so denken auch die im Geist beschränkten indifferenten unorganisierten Arbeiter, die oft aus purer Dummheit zu Streikbrechern werden.

Bekanntlich soll demnächst ernsthaft an die Ausarbeitung einer eidgenössischen Gewerbegesetzgebung herangetreten werden, wobei der Schweizerische Gewerbeverein nicht ganz allein zu entscheiden haben wird.

Es handelt sich da um einen ganzen Komplex von Gesetzen über *Lehrlingswesen, unlautern Wettbewerb, Arbeitsbedingungen und Arbeiterschutz* in gewerblichen (das heisst dem Fabrikgesetz nicht unterstellten) Betrieben. Von diesen Gesetzen werden uns die Gesetze über Lehrlingswesen und Arbeitsbedingungen im Gewerbe in Zukunft am meisten beschäftigen. Nichtsdestoweniger bietet sicher auch das Gesetz betreffend unlautern Wettbewerb einige die Arbeiterklasse interessierende Momente. Heute wollen wir uns mehr mit der Theorie der Sache befassen, um später eine Besprechung der *Eingabe des Schweizerischen Arbeiterbundes* betreffend das Gesetz gegen unlautern Wettbewerb folgen zu lassen. Selbst-